Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 17/2011

Sitzung vom 6. April 2011

425. Anfrage (Christenverfolgung)

Die Kantonsräte Hans Egli, Steinmaur, und Markus Schaaf, Zell, haben am 17. Januar 2011 die folgende Anfrage eingereicht:

Das Recht, seinen Glauben frei wählen und praktizieren zu können, ist in der Schweiz eine Selbstverständlichkeit. In etwa 50 Ländern trifft dies jedoch nicht zu. Das Leid vieler Menschen, die wegen ihres Glaubens systematisch benachteiligt, verhaftet oder umgebracht werden, ist eine schreckliche Realität und darf unter keinen Umständen in Vergessenheit geraten.

Es fällt uns auf, dass wir hier in der Schweiz das Thema Religionsfreiheit nicht unbedingt als dringendes Problem erachten. Das liegt daran, dass diese Freiheit für uns vollkommen selbstverständlich und alltäglich ist.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, um Menschen zu helfen, die vor Gericht stehen, nur weil sie als Minderheit ihren Glauben praktizieren wollen und sich nicht dem «offiziellen Glauben» der Regierenden oder der Mehrheit der Bevölkerung unterordnen?
- 2. Welche Interventionsmöglichkeiten sieht der Regierungsrat, wenn Kirchen von Extremisten geplündert und danach in Brand gesteckt werden?
- 3. Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, um vor allem in muslimischen Ländern die christlichen Minderheiten zu schützen?
- 4. Der Regierungsrat hat sich erst kürzlich zur christlichen Leitkultur bekannt. Sieht er Möglichkeiten, um den weltweit 200 Millionen diskriminierten und unterdrückten Christen zu helfen?
- 5. Sieht der Regierungsrat die Koptische Kirche im Kanton Zürich bedroht, da für die Weihnachtsfeier Polizeischutz anwesend sein musste?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hans Egli, Steinmaur, und Markus Schaaf, Zell, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1–3:

Es ist davon auszugehen, dass sich die in den Fragen 1–3 angesprochenen Interventionsmöglichkeiten auf solche im Ausland beziehen. Auswärtige Angelegenheiten sind nach Art. 54 der Bundesverfassung (BV, SR 101) Sache des Bundes. Die Kantone wirken dabei nach Massgabe von Art. 55 BV mit. Selbst bei Angelegenheiten im eigenen Zuständigkeitsbereich der Kantone verkehren diese nur mit untergeordneten ausländischen Behörden direkt; der übrige Verkehr der Kantone mit dem Ausland erfolgt durch Vermittlung des Bundes (Art. 56 BV).

Der Bund betreibt seit vielen Jahren eine aktive Menschenrechtspolitik. Die Förderung der Menschenrechte ist ein aussenpolitisches Ziel der Schweiz. In Zusammenarbeit mit anderen Staaten, der Zivilgesellschaft und Expertinnen und Experten setzt sich die Schweiz für die weltweite Verbesserung der Menschenrechtssituation ein. Dabei stützt es sich auf die humanitäre Tradition und die Überzeugung, dass der Schutz der Menschenrechte dem Frieden und der internationalen Stabilität dient. Die Schweiz konzentriert sich auf Themen, bei denen sie aufgrund ihrer Erfahrungen und Verpflichtungen einen besonderen Beitrag leisten kann. Dazu gehört insbesondere der Schutz besonders verletzlicher Gruppen, also auch Minderheiten, die aus Gründen der Religion, Sprache oder sexuellen Orientierung einer besonderen Gefahr der Diskriminierung und Verfolgung ausgesetzt sind. Innerhalb der UNO gehört die Schweiz zu den engagiertesten Akteuren im Bereich der Religions- und Meinungsäusserungsfreiheit. Die Schweiz ist überzeugt, dass die Meinungsäusserungsfreiheit zu den wichtigsten Grundrechten gehört, dass aber rassischer oder religiöser Hass durch Gesetz zu verbieten ist. Der Schutz und die Entwicklung der Gruppenidentität von Minderheiten und der individuellen Identität ihrer Mitglieder müssen gewahrt und gefördert werden. Die Identität kann verschiedene Gesichtspunkte wie etwa die Sprache, die Religion oder die kulturelle Praxis umfassen. Sprache und Religion sind Unterscheidungskriterien, die durch zahlreiche Verträge geschützt werden, denen die Schweiz beigetreten ist, so zum Beispiel durch den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, der nicht nur Diskriminierungen verbietet, sondern die Staaten auch verpflichtet, wirksame Massnahmen zu

treffen, um Minderheitensprachen und -religionen zu erhalten. Es ist eine bekannte Tatsache, dass Diskriminierung und Verfolgung in einem Land sich meist nicht auf ein einziges Minderheitenmerkmal beschränken. Wo religiöse Minderheiten diskriminiert und verfolgt werden, gibt es meist auch eine Diskriminierung und Verfolgung aufgrund der sexuellen Orientierung.

Die Schweiz verfügt über vielfältige Instrumente, um die Menschenrechte zu stärken und Menschenrechtsverletzungen entgegenzutreten: Auf bilateraler Ebene wendet sie sich an einen einzelnen Staat. Mit Demarchen (diplomatische Interventionen) und Menschenrechtsdialogen setzt sie sich in verschiedenen Ländern für die Achtung der Menschenrechte ein. Auf multilateraler Ebene koordiniert sie ihr Engagement mit anderen Staaten, vorab im Rahmen internationaler Organisationen (zum Beispiel im UNO-Menschenrechtsrat, in der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa / (OSZE) oder im Europarat.

Der Regierungsrat begrüsst dieses Engagement des Bundes und unterstützt es im Rahmen seiner Zuständigkeiten.

Zu Frage 4:

Die ethische Legitimität der Festlegung einer sogenannten «Leitkultur» ist umstritten. Der Regierungsrat betonte zwar etwa in der Weisung zum Kirchengesetz vom 9. Juli 2007 und in der Weisung zum Gesetz über die anerkannten jüdischen Gemeinden vom 9. Juli 2007, dass der Staat die auf Gemeinschaft gerichtete Kraft der christlichen und jüdischen Tradition sowie deren umfassende, kritische, wertebegründende und wertevermittelnde und damit integrative gesellschaftliche Funktion anerkenne (Vorlagen 4320 und 4321). In der Beantworung der Anfrage KR-Nr. 321/2010 betreffend Christentum im Abseits? hielt er zudem fest, dass der Lehrplan Religion und Kultur auf der Primarstufe den Schwerpunkt auf Überlieferungen des Christentums als der die Gesellschaft im Kanton Zürich und ihre Wertvorstellungen prägende Religion festlege. Dabei geht es jedoch nicht um ein Bekenntnis zu einer wie auch immer definierten «christlichen Leitkultur», sondern darum, dass das staatliche Handeln und die Gesetzgebung im Kanton Zürich auf Werten gründen, die wesentlich von der christlichen Ethik geprägt sind (vgl. Bericht und Antrag zum Postulat KR-Nr. 257/2006 betreffend Bericht zur Situation der muslimischen Bevölkerung im Kanton Zürich, Vorlage 4569).

Es kann gerade mit Blick auf die enge Verknüpfung von Religion und Religionszugehörigkeit, Nationalität und kulturellem Hintergrund nicht Aufgabe des Staates sein, im nationalen und internationalen Kontext einer «christlichen Leitkultur» Beachtung zu verschaffen. Der Regierungsrat setzt sich allgemein und unabhängig von deren religiöser Zugehörigkeit gegen die Diskriminierung und Unterdrückung von Menschen bzw. für den Schutz von Grundrechten ein. Dabei unterstützt er wie dargelegt die Menschrechtspolitik des Bundes.

Zu Frage 5:

In der Neujahrsnacht 2010/2011 sprengte sich ein Selbstmordattentäter vor einer koptischen Kirche in Alexandria (Ägypten) mit seinem Fahrzeug in die Luft. Er riss dabei 23 Personen in den Tod. Mindestens 79 Menschen wurden nach offiziellen Angaben verletzt. Die Bombe entfaltete ihre verheerende Wirkung, als die Kirchgängerinnen und Kirchgänger aus der Mitternachtsmesse kamen.

In der Folge dieses Vorfalls in Ägypten wurde für die koptischen Kirchen im Kanton Zürich ein polizeiliches Sicherheitsdispositiv erstellt. Das entsprechende Ersuchen war von der Ägyptischen Botschaft in Bern an das Polizeikommando Zürich herangetragen worden. Die koptische Weihnachtsfeier am 6. Januar 2011 ist ruhig und ungestört verlaufen. Konkrete Bedrohungen gegen die koptischen Kirchen im Kanton Zürich sind bisher nicht bekannt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat Der Staatsschreiber:

Husi